

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.04.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 11.06.2020 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche insgesamt 6319,9929 ha
davon 2441,3150 ha beitragspflichtig (ohne dingliche Mitglieder)

Dies entspricht 5338 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag 2023 Gemeinde Vogelsang-Warsin 26.757,50 Euro

26.757,50 Euro / 5338 GE = 5,01 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,86 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 5,87 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet Schöpfwerk Warsin	1139,8281 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“	14,76 Euro/ha

Einzugsgebiet Schöpfwerk Rehhagen	1,1299 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“	24,91 Euro/ha

Einzugsgebiet Schöpfwerk Rieth Stiege 0,0009 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ 162,02 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	39.805,77 Euro
Sachkosten	3.980,57 Euro
Gemeinkosten	7.961,14 Euro
Verwaltungskosten	51.747,48 Euro

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.466,8822 ha

davon Gemeinde Vogelsang-Warsin 2441,3150 ha

27.466,8822 ha : 100 % = 2441,3150 ha : x

$$x = 8,89 \%$$

$$8,89 \% \text{ von } 51.747,48 \text{ €} = 4.600,35 \text{ Euro}$$

$$4.600,35 \text{ Euro} / 5338 \text{ GE} = 0,86 \text{ Euro/GE}$$

Artikel 2

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 in Kraft.

Vogelsang-Warsin, 19.04.2023


Grönow
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.